Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 52.

(Nr. 6430.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 28. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Kriegs- und Marineminister wird zu den durch den Krieg gegen Oesterreich und in Deutschland veranlaßten außerordentlichen Ausgaben ermächtigt.

§. 2.

Der Finanzminister hat der Militair- und der Marineverwaltung die nöthigen Geldmittel zu diesen Ausgaben (§. 1.) zu überweisen.

Dieselben sind, soweit sie nicht aus den verwendbaren Beständen der General-Staatskasse und aus dem Staatsschatze, ferner aus den Kriegskontributionen und Kriegs-Entschädigungsgeldern entnommen, oder durch Verwerthung verfügbarer Effekten der Staatskasse bereit gestellt werden können, bis zur Höhe von sechszig Millionen Thalern im Wege des Kredits zu beschaffen.

Aus den Kriegs-Entschädigungsgeldern ist jedoch zunächst der Staatsschatz mit 27½ Millionen Thaler wieder zu dotiren.

Die dem Staatsschatze durch die Kabinetsorders vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Samml. S. 21.) und 17. Juni 1826. (Gesetz-Samml. S. 57.) übereigneten Einnahmen fließen, sobald die baaren Bestände desselben durch fernere Einziehungen über dreißig Millionen Thaler erhöht werden würden, den allgemeinen Staatsfonds als Einnahmen, welche in den Staatshaushalts-Etat als Deckungsmittel aufzunehmen sind, zu. Soweit über dieselben nicht als Deckungsmittel im Staatshaushalts-Etat des betreffenden Jahres oder anderweitig unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages verfügt wird, sind sie zur Tilgung von

Ausgegeben zu Berlin den 13. Oktober 1866.

von Staatsschulden zu verwenden und an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 3.

Zur Aufbringung der nach §. 2. durch den Kredit zu beschaffenden Mittel können:

1) bis zur ganzen Höhe des Kredits verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf Ein Jahr lautend, ausgegeben werden; jedoch kann die Aufbringung

2) auch, nach Maaßgabe des vom Finanzminister festzustellenden Bedarfs, bis zum Betrage von dreißig Millionen Thaler durch Begebung einer verzinslichen Staatsanleihe, deren Betrag vom Jahre 1868. ab jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen ist, erfolgen.

Um den Betrag der auf Grund dieser Ermächtigung sub 2. ausgegebenen verzinslichen Anleihe vermindert sich der Betrag der auszugebenden Schatzanweisungen.

§. 4.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen (§. 3. Nr. 1.) ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken.

Ob und in welchem Betrage neue Schatzanweisungen an Stelle der eingelösten ausgegeben werden dürfen, bleibt der Bestimmung durch das Staatshaushalts-Gesetz vorbehalten.

Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 5.

Die Verwaltung der Anleihe (§. 3. Nr. 2.) wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen und wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852. (Gesetz-Samml. S. 75.) Anwendung. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds, welcher niemals verringert werden darf, zu verstärken, oder auch die sämmtlichen Verschreibungen der Anleihe auf einmal zu kündigen.

§. 6.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge, sind aus den bereitesten Staats-Einkünften an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 7.

Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der im Vorstehenden der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung (§§. 1. bis 3.) gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 28. September 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6431.) Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Juli 1866. wegen Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 29. September 1866.

Nachdem die auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. erlassene Verordnung vom 2. Juli 1866. (Gesetz-Samml. S. 375.), betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen, von beiden Häusern des Landtages genehmigt worden ist, so wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 29. September 1866.

Königliches Staatsministerium.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6432.) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863. Vom 1. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, nach Anhörung der im Jahre 1865. versammelt gewesenen Provinzialstände zur Ergänzung des für die Provinz Posen bestehenden Revidirten Feuersozietäts-Reglements vom 9. September 1863. (Gesetz-Samml. S. 577. ff.), auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

Zu §. 5.

Ziegel- und Kalköfen, wenn die Versicherungsnehmer mit ihren übrigen Gebäuden bei der Sozietät versichert sind, sowie Theatergebäude sind fortan von der Versicherung nicht unbedingt ausgeschlossen, sie können vielmehr nach Maaßgabe des §. 6. zur Versicherung angenommen werden.

Zu §. 25.

Der §. 25. des Revidirten Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden. Die ordentlichen Beiträge (§. 31.) werden der Regel nach in halbjährigen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres erhoben; es kann jedoch auch mit Genehmigung der Provinzialdirektion die Erhebung in vierteljährigen Raten erfolgen. Die außerordentlichen Beiträge sind jedesmal durch die Amtsblätter unter Angabe des Zahlungstermins besonders auszuschreiben. Dieselben dürfen nur dann und so weit erhoben werden, als in einem Jahre die ordentlichen Beiträge und die Zinsen des Reservefonds (§. 26.) nicht ausreichen, um den wirklichen Bedarf zu decken.

Rückständige Beiträge werden im Wege der administrativen Exekution beigetrieben.

Zu §. 26.

Der §. 26. des Revidirten Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

Um die Ausschreibung und Einziehung außerordentlicher Beiträge so viel wie möglich zu vermeiden, soll ein Reservefonds gebildet und zunächst auf den Betrag von 500,000 Thalern gebracht werden.

Zur Dotation desselben werden

1) die Ueberschüsse der Jahresbeiträge verwendet, welche sich bei dem jedesmaligen Rechnungsabschlusse nach Abzug des Jahresbedarfs der Sozietät ergeben;

2) von

2) von den Versicherten mit den gewöhnlichen Beiträgen Zuschüsse erhoben, welche jährlich Einen Silbergroschen von Einhundert Thalern der Versicherungssumme nicht übersteigen dürfen. Die Normirung der Höhe dieses Zuschusses in der angegebenen Grenze unter Berücksichtigung der einzelnen Klassen erfolgt für jedes Jahr durch die Direktion;
3) fließen in den Reservefonds die nicht abgehobenen und zu Gunsten der Sozietät verjährten Brandentschädigungen (§. 56.) und Prämien (§. 90.), sowie die verjährten Gebühren und Reisekosten (§§. 74., 78. und 79.);
4) werden demselben auch die mit seinen Beständen gewonnenen Zinsen zugeschlagen, sofern dieselben nicht zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs (§. 25.) gebraucht werden.

Von dem Reservefonds darf in Einem Jahre nie über die Hälfte seines Betrages ausgegeben werden; wie weit er in dieser Grenze zur Deckung von Nachschüssen verwendet werden soll, bleibt dem Ermessen der Direktion und der ständischen Kommission (§. 68.) vorbehalten.

Wenn der vorbestimmte Kapitalsbetrag von 500,000 Rthlrn. erreicht ist, so sind die Zinsen, sowie die vorstehend unter 1. und 3. diesem Fonds zugewiesenen Einnahmen, zur Ermäßigung der Beiträge zu verwenden.

Hat sich der Bestand des Reservefonds unter 500,000 Rthlr. verringert, so ist der Direktion gestattet, zur Ergänzung desselben bis auf seine Normalhöhe wiederum besondere Zuschüsse von den Versicherten (Nr. 2.) zu erheben.

Der Reservefonds ist Eigenthum der Sozietät; die ausscheidenden Interessenten haben keinen Anspruch auf denselben.

Seine Bestände müssen zur Hälfte in inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Pfandbriefen, welche mindestens vier Prozent Zinsen tragen, angelegt werden. Die andere Hälfte des Bestandes darf von der Provinzialdirektion nach Bestimmung des Oberpräsidenten gegen hypothekarische Eintragung auf Grundstücke, welche in der Provinz Posen belegen sind, mit pupillarischer Sicherheit und ebenfalls mindestens zu vier Prozent Zinsen ausgeliehen werden. Insoweit von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht wird, darf die Belegung des Ueberrestes des Reservefonds ebenfalls nur in den vorbezeichneten öffentlichen Papieren erfolgen.

Beim Eintreten außergewöhnlicher Bedarfsfälle ist die Provinzialdirektion ermächtigt, mit Genehmigung des Oberpräsidenten ein Darlehn bis auf eine Frist von drei Jahren aufzunehmen und dafür die Bestände des Reservefonds zu verpfänden.

Zu §. 27.

Die Gebäude der zweiten Klasse werden zur ersten Klasse gerechnet, wenn sie mit vorschriftsmäßigen, von Grund auf bis an das Dach hinaufreichenden, mindestens Einen Fuß starken massiven Brandgiebeln ohne Oeffnungen versehen sind.

Zu §. 29.

Der §. 29. des Revidirten Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

 §. 29.

§. 29.

Auch ist die Direktion ermächtigt, den Beitragssatz für einzelne Gebäude, deren Feuergefährlichkeit durch ihre Bestimmung, ihre Lage, das in ihnen oder in der Nachbarschaft betriebene Gewerbe, die Aufbewahrung größerer Quantitäten leicht brennbarer Stoffe u. s. w. erheblich gesteigert wird, um einen durch vier theilbaren Betrag pro Einhundert Thaler Versicherungssumme zu erhöhen, sowie andererseits für einzelne Gebäude, die sich durch besondere Solidität und Feuersicherheit auszeichnen, den Beitragssatz in der angegebenen Art zu ermäßigen. Dieser Beitragssatz darf weder den der nächst höheren Klasse überschreiten, noch unter den der nächst niedrigeren, und bei der ersten Klasse nicht unter zwei Drittheile des tarifmäßigen Satzes hinabgehen.

Zu §. 31.

Der §. 31. des Revidirten Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

Von je Einhundert Thalern Versicherungssumme sind an ordentlichen Beiträgen zu zahlen:

	vierteljährlich:	jährlich:
in der 1. Klasse	— Sgr. 9 Pf.	3 Sgr.
= = 2. =	1 = — =	4 =
= = 3. =	2 = 6 =	10 =
= = 4. =	3 = — =	12 =
= = 5. =	4 = 6 =	18 =
= = 6. =	5 = — =	20 =
= = 7. =	5 = 6 =	22 =
= = 8. =	5 = 6 =	22 =

Der vorstehende Tarif ist bei eintretendem Bedürfniß von der Provinzialdirektion mit Zuziehung der ständischen Kommission (§. 68.) einer Revision zu unterwerfen und mit Genehmigung des Oberpräsidenten anderweit festzustellen.

Der Tarif muß durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Zu §. 68.

Der Provinziallandtag ernennt aus Mitgliedern der Sozietät eine ständische Kommission von fünf Personen und ebensoviel Stellvertretern, unter deren Zuziehung die Direktion zweifelhafte und in die Kompetenz der Kommission fallende Fragen entscheidet. Dahin gehören namentlich:

a) die Deckungen von Nachschüssen aus dem Reservefonds (§. 26. Alinea 3.);

b) die anderweite Bestimmung der ordentlichen Beitragssätze (§. 31.).

Außerdem ist die Provinzialdirektion befugt, andere erhebliche zweifelhafte Fra-

Fragen der ständischen Kommission zur Berathung vorzulegen und danach zu entscheiden.

Die Provinzialdirektion hat die Kommission mindestens in jedem Jahre einmal und sonst in dringenden Fällen mit Genehmigung des Oberpräsidenten zusammenzuberufen.

Bei den Berathungen der Provinzialdirektion mit der ständischen Kommission führt erstere den Vorsitz, entscheidet mit den anwesenden Kommissions-Mitgliedern nach der Majorität und giebt bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag. Auch steht der Provinzialdirektion, falls sie mit der Majorität nicht einverstanden ist, die Berufung auf die Entscheidung des Oberpräsidenten zu.

Die Kommissionsmitglieder erhalten die für die Mitglieder der ständischen Kommissionen in der Provinz Posen festgestellten Reisekosten und Diäten aus der Feuersozietäts-Kasse.

Zu §. 73.

Der §. 73. des Revidirten Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

Für die Bearbeitung der nach dem Revidirten Reglement vom 9. September 1863. und resp. der gegenwärtigen Verordnung ihnen obliegenden Geschäfte beziehen aus der Feuersozietäts-Kasse:

1) die Landräthe, als Kreis-Feuersozietäts-Direktoren, eine jährliche Remuneration von Einhundert Thalern;

2) die beiden städtischen Feuersozietäts-Direktoren in Posen und Bromberg eine Remuneration von Einem Prozent der Einnahme an ordentlichen Beiträgen in der betreffenden Stadt, welche Remuneration jedoch die Summe von Einhundert Thalern für jeden jährlich nicht übersteigen darf.

   Sind diese Direktoren sub 2. zugleich Ortsbürgermeister, so wird ihnen eine besondere Amtskosten-Vergütung, mit Rücksicht auf die ihnen in der letzteren Eigenschaft nach §. 78. des Revidirten Reglements außerdem zustehende Remuneration, nicht gewährt;

3) die Kreis-Steuereinnehmer, als Kreis-Feuersozietäts-Rendanten:

   a) eine Tantieme von zwei Prozent der Einnahme an ordentlichen Beiträgen in den betreffenden Kreisen,

   b) eine Tantieme von Einem Prozent der Einnahme von etwa besonders auszuschreibenden außerordentlichen Beiträgen in den betreffenden Kreisen.

   In diesen Tantiemen ist zugleich die Amtskosten-Vergütung mit enthalten;

4) die beiden städtischen Rendanten zu Posen und Bromberg eine Tantieme von Einem Prozent der Einnahme an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen in der betreffenden Stadt.

   Sind diese Rendanten zugleich Ortserheber, so wird ihnen eine besondere Amtskosten-Vergütung, mit Rücksicht auf die ihnen in der letz-

letzteren Eigenschaft nach §. 78. des Revidirten Reglements außerdem zustehende Remuneration, nicht gewährt.

Zu §. 78.

Der §. 78. des Revidirten Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

Die Bürgermeister und Polizei-Distriktskommissarien beziehen als Remuneration für die ihnen nach dem Revidirten Reglement vom 9. September 1863. und resp. der gegenwärtigen Verordnung obliegenden Geschäfte zwei Prozent und die Ortserheber Ein Prozent von den auf ihren Bezirk fallenden ordentlichen Beiträgen.

Die Bürgermeister und Polizei-Distriktskommissarien erhalten außerdem im Falle einer Reise, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden kann, 7 Sgr. 6 Pf., bei Reisen auf Landwegen 15 Sgr. für die Meile Reisekosten.

Schlußbestimmung.

Der Zeitpunkt, mit welchem die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt und ist mindestens sechs Wochen vorher durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 1. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).